



Landesamt für Steuern Niedersachsen

Information für Unternehmen der Bargeldbranche, die ein Kassensystem einsetzen

Mit Ablauf des 31. März 2021 muss jedes Kassensystem mit einer zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein

Dieses Schreiben soll Sie über die geltenden gesetzlichen Anforderungen und eine Erleichterungsregelung (§ 148 AO) informieren.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 hat der Gesetzgeber neue Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung geschaffen, die grundsätzlich **ab dem 1. Januar 2020** zu erfüllen sind. Insbesondere für bargeldintensive Betriebe ist eine ordnungsgemäße Kassenführung von besonderer Bedeutung. Nachfolgende Informationen sollen Ihnen dabei helfen, offene Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten.

Gesetzliche Grundlage für den verpflichtenden Einbau einer TSE

Durch das o. g. Gesetz vom 22. Dezember 2016 - kurz Kassengesetz - wurde § 146a Abgabenordnung (AO) eingeführt. Demnach besteht ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme durch eine TSE zu schützen. Zu diesem Umstellungsdatum bot der Markt keine ausreichende Anzahl an TSE an, um alle Kassen gesetzeskonform und zeitgerecht „aufzurüsten“. Deshalb gab das Bundesfinanzministerium (BMF) in Abstimmung mit den Ländern am 6. November 2019 eine Regelung bekannt, wonach es nicht beanstandet werde, wenn die Kassen **bis längstens 30. September 2020** noch nicht mit einer TSE ausgestattet seien.

Als sich im Juli 2020 abzeichnete, dass mit Ablauf des 30. September 2020 bei vielen Unternehmen eine tatsächliche Unmöglichkeit für eine rechtzeitige Implementierung einer TSE in das Kassensystem bestand, hat Niedersachsen - wie auch andere Länder - zur Vermeidung einer Vielzahl von Einzelanträgen eine antragslose Billigkeitsmaßnahme **bis längstens 31. März 2021** gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen – fristgerecht erteilter Umrüstungsauftrag oder Beauftragung einer cloudbasierten Lösung, jeweils nebst entsprechenden Händlerbescheinigungen – nachprüfbar dokumentiert vorliegen.

Warum ist eine TSE-geschützte Kasse wichtig?

Bei Außenprüfungen in der Bargeldbranche wurde festgestellt, dass durch verschiedene Methoden Manipulationen der Kasseneinnahmen stattfinden, die zu gewaltigen Steuerausfällen führen. Durch Manipulationen an Registrierkassen entstehen nach Schätzungen des Bundesrechnungshofes und verschiedener Länder in Deutschland jährlich bis zu zehn Milliarden Euro an Steuerausfällen.

Hierdurch gehen nicht nur dem Staat Einnahmen verloren, die zur Finanzierung staatlicher Aufgaben gerade auch zur Finanzierung der CORONA-bedingten erhöhten Staatsausgaben benötigt werden. Zudem werden auch steuererliche Unternehmen benachteiligt. Für diese wird es, da sie im Wettbewerb mit steuerunehrlichen Unternehmen stehen, immer schwieriger, ausreichend Umsätze und Gewinne zu erzielen. Nur bei Kassen mit einer Sicherheitseinrichtung können Kundinnen und Kunden darauf vertrauen, dass das von ihnen gezahlte Entgelt durch das Unternehmen als Umsatz erklärt und damit versteuert wird.

Fazit: Mit den bisher eingesetzten zumeist manipulierbaren Kassen konnte kein sicherer Nachweis der vollständig aufgezeichneten Geschäftsvorfälle geführt werden. Durch die Anbindung einer TSE an die Kasse ist diese vor Manipulationen geschützt. Der Nachweis einer vollständigen Erfassung eines jeden Umsatzes wird erst durch die Erstellung eines Kassenbons (in Papier oder digital) für den Kunden erkennbar dokumentiert.

Sind ausreichend TSE am Markt verfügbar?

Bereits seit Mitte 2020 bieten vier TSE-Hersteller zertifizierte TSE auf dem Markt an. In zahlreichen Eingaben des vergangenen Jahres wurde auf beschränkte Kapazitäten beim Kassenfachhandel wegen der Umstellung der Kassensysteme im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 hingewiesen. Diese Erschwernisse bestehen inzwischen nicht mehr. Auch Unternehmen, die ihr Kassensystem nicht an eine lokale sog. Hardware-TSE anschließen wollen, sondern eine Cloud-TSE bevorzugen, können seit Mitte Februar 2021 zwischen mehreren Anbietern wählen, die zertifizierte Sicherheitslösungen anbieten.

Mit Ablauf des 31. März 2021 muss nunmehr jedes Kassensystem entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des § 146a AO mit einer TSE verbunden sein.

Dies gilt nur nicht bei folgenden Sachverhaltskonstellationen:

- Bei Verwendung einer nicht mit einer TSE aufrüstbaren elektronische Registrierkasse, die zwischen dem 26. November 2010 und dem 31. Dezember 2019 angeschafft wurde oder
- aufgrund einer einzelfallbezogenen Antragstellung wird eine Erleichterung nach § 148 AO bewilligt.

Welche Angaben müssen im Antrag auf Fristverlängerung enthalten sein?

Zunächst muss nachgewiesen werden, dass der Antragsteller die Grundvoraussetzung für eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 31. März 2021 erfüllt hat:

- a) Bei einem geplanten Einbau einer Hardware-TSE musste bis spätestens 31. August 2020 ein Kassenfachhändler, ein Kassengerätehersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassensbereich
- mit dem fristgerechten Einbau einer TSE beauftragt worden sein und dieser musste schriftlich versichern, dass der Einbau einer TSE bis zum 30. September 2020 nicht möglich war **und zusätzlich**
 - musste eine verbindliche Aussage vorliegen, dass das elektronische Aufzeichnungssystem bis zum 31. März 2021 mit einer TSE ausgestattet sein wird.

b) Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE ist als Grundvoraussetzung eine verbindliche Bestellung der Cloud-TSE vorzulegen und zusätzlich zu begründen, warum die Implementierung dieser Sicherheitslösung bis zum 31. März 2021 nicht erfolgt ist.

Zusätzlich ist für die Inanspruchnahme von Erleichterungen für eine kurze Verlängerungsfrist über den 31. März 2021 hinaus eine Angabe erforderlich, bis wann nach Einschätzung des Kassenfachhandels oder eines anderen Dienstleisters die Anbindung der TSE an das Kassensystem erfolgen wird. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass eine Fristverlängerung so lange gewährt wird, bis das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einem bestimmten TSE-Hersteller seine Sicherheitslösung abschließend zertifiziert hat. Kann der Kassenfachhandel oder der Cloud-TSE-Dienstleister eine TSE-Implementierung nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums über den 31. März 2021 hinaus garantieren, ist eine Genehmigung fraglich, weil der Antragsteller sein Kassensystem mit einer alternativ am Markt angebotenen Sicherheitslösung absichern könnte.

Die besonderen Gründe für eine Bewilligung von Erleichterungen hat der Steuerpflichtige im Rahmen seines Antrags gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen. Als Nachweise können dienen:

- Kauf-, Miet- oder Leasing-Vertrag der verwendeten cloudbasierten TSE(en);
- geeigneter Nachweis, dass die vollständige Implementierung bisher aus Gründen, die im Zusammenhang mit der cloudbasierten TSE selbst stehen, nicht abgeschlossen werden konnte, hiermit nunmehr aber zeitnah zu rechnen ist;
- eindeutige Benennung der zertifizierten cloudbasierten TSE(en), bspw. durch Mitteilung der BSI-Zertifizierungs-ID (Format: BSI-K-TR-nnnn-yyyy) oder alternativ – insbesondere bei noch nicht vollständig zertifizierten cloudbasierten TSE(en) – durch Mitteilung der jeweiligen TSE-Zertifikate.

Das Finanzamt wird eine Bewilligung davon abhängig machen, welche Antragsgründe im Einzelfall vorliegen und wie stichhaltig die Nachweise sind (u. a. gibt es einen Rollout-Plan?).

Weitere Anforderung für die Inanspruchnahme der Erleichterungsregelung

Es wird vorausgesetzt, dass alle übrigen bereits erfüllbaren Pflichten des § 146a AO (insbesondere Belegausgabepflicht) vom Unternehmen erfüllt werden.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind durch eine entsprechende Dokumentation nachzuweisen, die der Verfahrensdokumentation zur Kassensicherung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten ist. Sie ist auf Verlangen, z. B. im Rahmen von Nachschauen und Prüfungen vorzulegen.

Was passiert, wenn keine Beauftragung eines Kassenfachhändlers oder Dienstleisters erfolgt ist und gleichwohl ein Antrag auf Erleichterung über den 31. März 2021 hinaus gestellt wird?

Der Steuerpflichtige hat sein Kassensystem mit Ablauf des 30. September 2020 „ungeschützt“ und nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eingesetzt. Das zuständige Finanzamt für Fahndung und Strafsachen wird über den Gesetzesverstoß informiert werden. Eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Systems kann als Ordnungswidrigkeit nach § 379 Abs. 1 AO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Merkblatt zur Ordnungsmäßigkeit der Kassensicherung finden Sie im Internet unter:

[Landesamt für Steuern Niedersachsen - Steuern - Steuermerkblätter und Broschüren - Merkblatt Kassensicherung](https://l1stn.niedersachsen.de/steuer/steuermerkblaetter_und_broschueren/steuermerkblaetter-broschueren-67732.html);

https://l1stn.niedersachsen.de/steuer/steuermerkblaetter_und_broschueren/steuermerkblaetter-broschueren-67732.html. Ein weiteres Merkblatt zur Belegausgabepflicht kann über den folgenden Link direkt aufgerufen werden:

<https://www.l1stn.niedersachsen.de/download/151870>